

Oberhaupt oder Repräsentant?

Die Stellung des Bundespräsidenten im österreichischen politischen System

I. Einführung

Alle sechs Jahre kommt es zu den gleichen politischen Vorschlägen in Zusammenhang mit der Stellung des Bundespräsidenten im österreichischen politischen System: Abschaffung des Amtes des Bundespräsidenten, Zusammenlegung mit dem Amt des Bundeskanzlers etc.

Stimmt die im Zuge dieser Diskussionen immer wieder vorgebrachte Argumentation, der Bundespräsident habe nur eine repräsentative Funktion und daher könne man doch auf dieses Amt verzichten?

Dieser Artikel möchte sich eingehend mit der Rolle des österreichischen Bundespräsidenten im österreichischen Verfassungssystem beschäftigen und genau diese Fragen damit beantworten.

II. Historischer Überblick

Eine Erklärung Karl Renners im Jahre 1920 gibt Einblick in seine Sicht der zukünftigen Stellung des Bundespräsidenten im österreichischen Verfassungsgefüge: *„Der Bundespräsident ist kein Wahlmonarch wie der Präsident der französischen Republik oder der Vereinigten Staaten, er ist bloß ein oberster Volksbeauftragter mit voller parlamentarischer und gerichtlicher Verantwortlichkeit.“* (Renner, 1920, zitiert nach Schambeck, 2002, S. 442). Um die heutige Position zu verstehen, bedarf es daher eines historischen Rückblicks.

Zeitenwende 1918: Der Erste Weltkrieg ist zu Ende, das große Habsburger-Reich zerfallen. Was wird aus diesem neuen Staat Österreich und, als eine von vielen offenen Fragen jener turbulenten Zeit, wie wird die Stellung eines Staatsoberhauptes angelegt, benötigt man ein solches überhaupt?

Am 12. November 1918 wurde das Gesetz über die Errichtung der Republik angenommen, Art. 1 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich legt fest, dass Deutschösterreich eine demokratische Republik sei (StGBI.Nr. 5). Ganz genau muss jedoch festgehalten werden, dass dieser Gesetzesbeschluss nur mehr festgehalten hat, was

bereits am 30. Oktober 1918 beschlossen worden war, die Konstituierung des Staates Deutsch-Österreich als Demokratie und Republik (siehe StGBI.Nr. 1) (vgl. hierzu Kelsen, 1919, S. 8, zitiert nach Brauneder, 2008, S. 18).

Dies wurde nach dem Staatsvertrag von St. Germain bekräftigt durch das Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform (StGBI.Nr. 484) in Artikel 1: „Deutschösterreich in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung ist eine demokratische Republik unter dem Namen ‚Republik Österreich‘“.

Man sah diese Festlegung als Republik als klare Absage an die monarchische Staatsform, die bis 1918 in Österreich bestand (vgl. Öhlinger, 2014, S. 57).

Doch war die Stellung des Staatsoberhauptes schon damals umstritten. So hatte die neue Republik bis 1920 keinen eigenen Staatspräsidenten, die Aufgaben, die einem republikanischen Staatsoberhaupt typischerweise zukommen, wurden von anderen Organen mitbesorgt (vgl. Adamovich, o.J.). So wird Karl Seitz in seiner Eigenschaft als Präsident des Staatsratsdirektoriums als erstes Staatsoberhaupt nach 1918 genannt. (Die Sozialdemokraten lehnten etwa die Schaffung eines eigenen Bundespräsidenten durch Volkswahl als „cäsaristisches Element“ ab; vgl. hierzu ausführlich Neschwara, 1993, S. 114ff).

Mit dem am 1. Oktober 1920 beschlossenen Bundes-Verfassungsgesetz wurde das Organ des Bundespräsidenten geschaffen. Art. 60 B-VG legte fest, dass der Bundespräsident in geheimer Abstimmung von der Bundesversammlung zu wählen sei mit einer Amtsdauer von vier Jahren. Auch wenn die Kompetenzen sich noch wesentlich von jenen unterschieden, die dem Bundespräsidenten durch die Verfassungsnovelle 1929 zugesprochen wurden, war bereits eine Vorschlagsgebundenheit in Art. 67 B-VG normiert. Die Verfassung von 1920 war geprägt von einer „Parlamentsherrschaft“ (Hans Kelsen), also von der Abhängigkeit der Vollziehung von der direkt-demokratisch bestellten Volksvertretung. (Zur Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes siehe näher Ermacora, 1990)

Politische Umbrüche und antiparlamentarische Bewegungen in den darauf folgenden Jahren führten auch in Bezug auf das Staatsoberhaupt zu Veränderungen. Dieses sollte als Gegengewicht zu dem 1920 mit großer Macht ausgestatteten Parlament eingesetzt werden (vgl. Mayer, Kucsko-Stadlmayer & Stöger, 2015, S. 29). Mit der B-VG Novelle 1929 wurde das Amt des Bundespräsidenten wesentlich aufgewertet und seine Position gestärkt und das

nicht nur durch die neu geschaffene Volkswahl, sondern auch durch das Recht auf Ernennung der Bundesregierung, das Auflösungsrecht hinsichtlich des Nationalrates, das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten etc.

Ergänzend soll hier nur kurz festgehalten werden, dass die erste Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk tatsächlich erst im Jahr 1951 stattfand. Durch die Verfassungsnovelle 1929 wurde auch die Amtsperiode auf sechs Jahre verlängert, Wilhelm Miklas wurde 1928 noch von der Bundesversammlung gewählt, der erste Wahltag wurde für den 18. Oktober 1931 festgelegt. Durch die politischen Umbrüche wurde jedoch die Volkswahl ausgesetzt, es kam wiederum zur Wahl durch die Bundesversammlung und Miklas behielt sein Amt auch während des Ständestaates 1934 bis 1938 (vgl. Welan, 1994, S. 9).

Diese neuen Kompetenzen scheinen den Bundespräsidenten tatsächlich mit einer umfassenden Machtfülle auszustatten. Doch es darf nicht übersehen werden, dass die Mehrzahl der Zuständigkeiten nur auf Vorschlag der Bundesregierung ausgeübt werden dürfen, wobei diese Vorschlagsgebundenheit nicht durch die Novelle 1929 geschaffen wurde, sondern bereits als Schranke im Jahr 1920 eingebaut wurde. Tatsächlich gab es Bestrebungen, 1929 diese Vorschlagsgebundenheit zu beseitigen und damit der Position des Bundespräsidenten noch mehr Macht zu verschaffen (siehe hierzu näher Berchtold, S. 463ff).

Somit ist festzuhalten, dass die Stellung des Bundespräsidenten seit der Ausrufung der Republik bis v.a. der Verfassungsnovelle 1929 eine wesentliche Stärkung erfahren hat, da die politischen Bewegungen in den 1920-er Jahre in Richtung eines „starken Mannes“ gingen mit gleichzeitiger Reduktion der Kompetenzen der vom Volk gewählten Repräsentanten im Parlament. Es erfolgte somit die Installation eines starken Gegengewichts zu der parlamentarischen Volksvertretung. Allerdings beibehalten wurde die politische Verantwortlichkeit der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat. Die Pläne zur Gestaltung einer „Präsidenschaftsrepublik“ konnten somit nicht verwirklicht werden (vgl. Berka, 2014, S. 220) Das Ergebnis war somit ein Kompromiss zwischen den regierenden Christlichsozialen und den Sozialdemokraten, die aufgrund der Sitzverteilung im Parlament für eine Verfassungsmehrheit gewonnen werden mussten. (Vgl. hierzu auch Leser, 1980, S. 69ff)

Dieser Kompromiss, der unser heutiges „parlamentarisches Regierungssystem mit präsidentiellem Einschlag“ (Öhlinger, 2014, S. 160) kennzeichnet, blieb auch nach 1945 bestehen und bildet daher heute noch die Grundlage des österreichischen politischen Systems.

III. Das republikanische Prinzip

Eines der Grundprinzipien des österreichischen politischen Systems ist somit das republikanische Prinzip. Ausgesprochen wird dies in Art. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 in der Fassung 1929 mit der Feststellung: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Neben dieser plakativen Festlegung Österreichs als Republik interessiert aber die konkrete Bedeutung. Was kennzeichnet eine Republik und wie sieht diese in Österreich aus?

Die Republik wurde, wie bereits ausgeführt, aufgrund der historischen Vorgeschichte Österreichs als Gegenpol zur Monarchie gesehen. Nichts sollte an den Kaiser erinnern. Somit ist das republikanische Staatsoberhaupt vom Volk gewählt, während der Monarch sein Amt ererbt. Die Bestellung des Bundespräsidenten erfolgt auf Zeit und wird nicht, wie in der Monarchie, auf Lebenszeit vererbt. Ein eindeutiges Zeichen gegen einen „Ersatzkaiser“ wurde auch damit gesetzt, dass die Funktionsperiode in der Verfassung 1920 auf vier Jahre festgelegt wurde, wobei eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur einmal zulässig war. Zwar wurde die Amtsperiode auf sechs Jahre durch die Novelle 1929 verlängert, der Beisatz der nur einmaligen Wiederwahl wurde jedoch beibehalten. Somit ist eine durchgehende Amtsführung durch einen Amtsinhaber für maximal 12 Jahre möglich. Schließlich ist im Rahmen der Republik der Amtsinhaber politisch und rechtlich verantwortlich und zwar staatlichen Organen und dem Souverän, also dem Volk. Anders der Monarch, der sich nur gegenüber einem höheren Wesen als verantwortlich zeigt.

Doch könnte man tatsächlich in Österreich wieder ein Staatsoberhaupt im Sinne einer Monarchie einführen, ein von Gott eingesetzter, nur diesem verantwortlicher Regent, der sich den Zeitpunkt des Endes seiner Amtsführung (bestenfalls) und seinen Nachfolger selbst auswählt? „Österreich ist eine demokratische Monarchie.“ Wer könnte besser über die Staatsform entscheiden als die Betroffenen, also das Volk, selbst. Eine Änderung des Grundprinzips ist möglich, aber nur, neben den Änderungen der entsprechenden

Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, durch eine Volksabstimmung. (Art. 44 Abs. 3 B-VG: „Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung ... ist ... einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.“)

Ob ein „Superkanzler“, der in einer Person Staatsoberhaupt und Vorsitzender der Bundesregierung ist, mit dem republikanischen Prinzip vereinbar wäre, könnte nur anhand der konkreten verfassungsrechtlichen Ausgestaltung betrachtet werden. Die Letztentscheidung läge dabei wohl beim Verfassungsgerichtshof, vor allem in dem Falle, falls diese entscheidende Frage über die zukünftige Ausgestaltung des österreichischen politischen Systems nicht vom Volk direkt entschieden werden würde.

IV. Wählbarkeit

Doch wer kann in Österreich das Amt des Bundespräsidenten bekleiden? „Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.“ Dies legte die Verfassung von 1920 fest angesichts der erst kürzlich zusammengebrochenen Monarchie, angesichts der Ängste, die lange Zeit die Politik in Österreich beherrschte vor einem Wiederaufkommen monarchischer Tendenzen. Eine Veränderung der Staatsform hin zur Monarchie über den Umweg der Republik durch ein Mitglied der vormals herrschenden Familie sollte damit verhindert werden (vgl. hierzu auch Ermacora, 1998, S. 318). Diese Ängste bestanden lange. Erst mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 43/2011) wurde dieser Wahlausschließungsgrund für das Amt des Bundespräsidenten beseitigt.

Somit ist nunmehr Voraussetzung für die Wahl des Bundespräsidenten die Wählbarkeit zum Nationalrat sowie die Vollendung des 35. Lebensjahres am Wahltag, also genauer gesprochen: Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist (§ 41 Nationalrats-Wahlordnung).

Um am Wahltag tatsächlich am Stimmzettel aufzuscheinen, müssen neben den oben ausgeführten Voraussetzungen noch zwei weitere formelle Hürden genommen werden,

nämlich die Vorlage von 6000 Unterstützungserklärungen sowie die Leistung eines Kostenbeitrages in der Höhe von 3 600 Euro.

Nähere Regelungen hinsichtlich der Durchführung der Wahl finden sich im Bundespräsidentenwahlgesetz (BGBl.Nr. 57/1971 idF BGBl. I Nr. 158/2015).

In einem demokratisch aktiven politischen System ist es wünschenswert, mehrere Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel vorzufinden. Für eine Wahl zum Bundespräsidenten ist es sodann erforderlich, die absolute Mehrheit zu erreichen. Geschieht dies nicht, so kommen die beiden stimmenstärksten Bewerber um das Amt des Bundespräsidenten in eine Stichwahl. Kommt es jedoch tatsächlich schon im ersten Wahlgang nur zur Nominierung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, so wird die Wahl in Form einer Abstimmung durchgeführt.

V. Aufgaben

Doch was charakterisiert nun die Stellung des Bundespräsidenten als Gegengewicht zum Parlament (siehe historische Ausführungen)?

Wie bereits ausgeführt bedarf der Bundespräsident eines Vorschlages, in der Regel der Bundesregierung, um handeln zu können (Art. 67 Abs. 1 B-VG), wobei er zwar insofern an den Vorschlag gebunden ist, als er nur vorschlagsgemäß handeln darf, er aber nicht verpflichtet ist, überhaupt zu handeln (vgl. Mayer, Kucsko-Stadlmayer & Stöger, 2015, S. 326). So wie es allerdings Ausnahmen gibt, dass der Bundespräsident verpflichtet ist, einen Akt zu setzen, so gibt es auch Ausnahmen von der Vorschlagsgebundenheit, die eben die besondere Stellung des Bundespräsidenten ausmachen.

Die bedeutendsten dieser Kompetenzen, die dem Bundespräsidenten allein zustehen, sollen hier kurz dargestellt werden:

- Die Ernennung des Bundeskanzlers: Wurde bis zur Verfassungsnovelle 1929 die Bundesregierung vom Nationalrat gewählt, so erfolgt nunmehr die Bestellung dieser durch den Bundespräsidenten. Diese scheinbar starke Position des Staatsoberhauptes wird in Art. 70 B-VG so dargestellt: „Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom

Bundespräsidenten ernannt.“ Somit ist festzuhalten, dass der Bundespräsident bei der Ernennung des Bundeskanzlers tatsächlich rechtlich völlig frei ist.

Doch warum stellt dann die Regierungsbildung nach erfolgter Nationalratswahl immer eine politische Höchstleitung der politischen Parteien dar, die mit intensivsten Verhandlungen zwischen den Parteiführungen einhergehen? Warum ernennt nicht der Bundespräsident eine seiner Meinung nach geeignete Person, die die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, definiert durch die Wählbarkeit zum Nationalrat? Die österreichische Gesellschaft verfügt über eine Vielzahl von Expertinnen und Experten, die wohl für das Amt des Bundeskanzlers geeignet wären, trotzdem ist der Bundespräsident in seiner Entscheidungshoheit faktisch beschränkt, nämlich durch die bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat. Denn ein entscheidender Faktor wurde durch die Verfassungsnovelle 1929 trotz der versuchten und zum Teil auch gelungenen massiven Stärkung der Stellung des Bundespräsidenten nicht beseitigt: die Abhängigkeit der Bundesregierung vom Vertrauen des Nationalrates (Art. 74 B-VG). So benötigt die vom Bundespräsidenten ausgewählte und ernannte Bundesregierung nicht nur das Vertrauen dieses, sondern auch das Vertrauen des vom Volk gewählten Vertretungskörpers, also des Nationalrates. Muss auch dieses Vertrauen nach der Ernennung nicht direkt vom Nationalrat ausgesprochen werden, so kann doch der Nationalrat jederzeit die Bundesregierung oder einzelne Mitglieder durch einen Vertrauensentzug, also durch ein Misstrauensvotum, des Amtes entheben (vgl. hierzu Stöger, 2014, S. 2ff).

Hier offenbart sich deutlich das ausgewogene, in der Verfassung festgelegte politische System, das versucht, einzelnen Organen nicht zu viel Macht einzuräumen. Dieses parlamentarische Regierungssystem konnte durch die Beibehaltung des Misstrauensvotums auch nach der Verfassungsnovelle 1929 bewahrt werden (vgl. Öhlinger, 2014, S. 159f).

- Die Entlassung des Bundeskanzlers sowie der gesamten Bundesregierung: Steht dem Bundespräsidenten rein rechtlich die Möglichkeit zu, sich einen Bundeskanzler „auszuwählen“, so bedarf es auch der Möglichkeit, bei Vertrauensverlust diesen, aber

auch die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit, die ja vom Bundeskanzler vorgeschlagen wurde, wieder des Amtes zu entheben. Dies legt daher ebenfalls Art. 70 Abs. 1 B-VG fest: „Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich.“ Selbstverständlich ist der Bundespräsident bei der Bestellung einer neuen Bundesregierung wieder auf die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat angewiesen.

Verfolgt man diesen Gedanken weiter und geht man davon aus, dass der Bundespräsident eine Bundesregierung vor Augen hat, die zwar nicht das Vertrauen des Nationalrates genießt, allerdings nach Meinung des Bundespräsidenten das Vertrauen des Volkes, welchen weiteren Schritt könnte der Bundespräsident setzen, um „seine“ Bundesregierung vor einer möglichen Amtsenthebung durch den Nationalrat zu bewahren? Hier hätte der Bundespräsident die rechtliche Möglichkeit, den Nationalrat aufzulösen. Einschränkungen gibt es zwei: Einerseits bedarf es dafür eines Vorschlags der Bundesregierung. Da er die Bundesregierung seiner Wahl eingesetzt hat, kann er von diesem Vorschlag wohl ausgehen. Andererseits muss doch auch die Verfassung Gründe für einen solchen weitreichenden Eingriff in das parlamentarische Leben festlegen. Eine diesbezügliche Regelung findet sich in Art. 29 Abs. 1 B-VG: „Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass verfügen.“ Somit ließ der Verfassungsgeber dem Bundespräsidenten weitgehenden Spielraum, da es nicht möglich ist, alle möglichen Eventualitäten in einem beständigen Werk wie einer Verfassung zu normieren.

VI. Verantwortlichkeit

Wie bereits in Zusammenhang mit dem republikanischen Prinzip festgestellt, ist der Bundespräsident nicht einer höheren Macht verantwortlich, sondern einer im Rechtssystem verankerten. Hierbei muss unterschieden werden zwischen der politischen Verantwortlichkeit und der rechtlichen Verantwortlichkeit.

1. Politische Verantwortlichkeit: Mit der Stärkung der Stellung des Bundespräsidenten ging 1929 auch die Festlegung der Volkswahl einher. Ein Bundespräsident, der seine Macht direkt vom Volk herleitet, besitzt auch mehr faktische Autorität gegenüber

einem Parlament. Doch wenn das Volk die Möglichkeit besitzt, sich den Amtsinhaber direkt auszuwählen, so muss umgekehrt das Volk auch die Möglichkeit besitzen, im Falle einer politischen Unzufriedenheit mit der Amtsführung diesen wiederum des Amtes zu entheben. Daher wurde gleichzeitig mit der Direktwahl auch die Möglichkeit der Absetzung durch eine Volksabstimmung geschaffen (siehe Art. 60 Abs. 6 B-VG). Doch wem obliegt dann die Einleitung einer solchen Volksabstimmung? Wer ist „die Stimme des Volkes“? Wer kann die Unzufriedenheit mit der Amtsführung so umlegen, dass tatsächlich über den Amtsinhaber abgestimmt wird? Die sog. Stimme des Volkes ist nun wiederum jenes Organ, das ebenfalls direkt-demokratisch durch das Volk zusammengesetzt ist, nämlich der Nationalrat. Dieser kann ein derartiges Prozedere einleiten, indem er einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung beschließt. Für einen solchen Beschluss legt die Verfassung erhöhte Quoren fest, d.h. dieser Antrag muss von einer qualifizierten Mehrheit im Nationalrat getragen sein. Doch warum nur Antrag? Den tatsächlichen Beschluss über die Durchführung der Volksabstimmung muss nämlich sodann die Bundesversammlung fassen.

Und was passiert, wenn die „Stimme des Volkes“, also der Nationalrat, die Meinung ebendieses falsch eingeschätzt hat, also wenn der Bundespräsident in seiner Person durch die Volksabstimmung bestätigt wird? Hier rundet sich nun das Bild ab, denn in einem solchen Fall gilt der Bundespräsident als wiedergewählt (allerdings nicht länger als 12 Jahre), der Nationalrat aber gilt als aufgelöst, da er ja in der Einschätzung des Wählerwillens falsch lag und daher nicht mehr das Vertrauen des Volkes besitzt.

Abschließend muss zu diesem gesamten trügen, in der Realität kaum durchführbaren Verfahren einer möglichen Volksabstimmung über die Absetzung des Bundespräsidenten wohl festgehalten werden, dass hier tatsächlich davon gesprochen werden muss, dass der Bundespräsident faktisch politisch niemandem verantwortlich ist (vgl. Pelinka, 2009, S. 524).

2. Rechtliche Verantwortlichkeit: Die Einschätzung des verfassungsmäßigen Handelns liegt bei einem Organ, das eingerichtet ist, um die Einhaltung der Verfassung zu überwachen, also beim Verfassungsgerichtshof. So kann der Bundespräsident wegen Verletzung der Bundesverfassung angeklagt werden, wobei die Zuständigkeit zur Anklageerhebung wiederum bei der Bundesversammlung liegt, die in diesem Fall auf Beschluss des Nationalrates oder des Bundesrates einzuberufen ist. Für die Anklageerhebung braucht es dann einen Beschluss durch die Bundesversammlung, der einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beiden Vertretungskörper und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf (Art. 68 B-VG). Das verurteilende Erkenntnis des VfGH hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte, zu lauten. (Art. 142 Abs. 4 B-VG)

VII. Zusammenfassung

Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates hat die Aufgabe, in einem funktionierenden System der Gewaltentrennung Macht so zu verteilen, dass die maßgeblichen entscheidenden Organe an der Spitze des Staates einer gegenseitigen Kontrolle unterliegen, wobei Kontrolle nur dann effektiv ist, wenn aufgrund dieser auch Konsequenzen folgen können.

Der Bundespräsident als zweites direkt vom Volk legitimiertes Staatsorgan ist tatsächlich mit nicht unbedeutenden Funktionen ausgestattet, die in seinem alleinigen Entscheidungsbereich liegen. Doch ein ausgeklügeltes, ausbalanciertes System weiß es zu verhindern, dass die Macht in der Hand eines einzelnen Funktionsträgers oder eines einzelnen Organs zu groß wird.

Und was passierte tatsächlich in der Vergangenheit mit all diesen Instrumentarien? Seit der Novelle 1929 geschah es kurz nach der Normierung, dass der Bundespräsident tatsächlich von seinem Auflösungsrecht des Nationalrates Gebrauch machte. So löste Bundespräsident Miklas im Jahre 1930 auf Vorschlag der Regierung Vaugoin den Nationalrat auf, um zu verhindern, dass „seine Regierung“ vom Nationalrat das Misstrauen ausgesprochen wurde. Andererseits unterließ es derselbe Bundespräsident 3 Jahre später, auf Grundlage der Verfassungsnovelle 1929 tätig zu werden. Im März 1933 kam es zur sogenannten

„Selbstausschaltung des Parlaments“. Der damalige Bundeskanzler Dollfuß nutzte die Vorgänge im Nationalrat, um die Macht an sich zu reißen. Während dieser Ereignisse hätte der Bundespräsident durchaus die Möglichkeit gehabt, auf Grundlage der Verfassung zu handeln und die Bundesregierung vorschlagsfrei des Amtes zu entheben. Er tat es jedoch nicht.

Bei den Regierungsbildungen selbst haben sich die Bundespräsidenten bisher mehr oder weniger zurückgenommen und jene Regierungen ernannt, die sich aus den Mehrheitskonstellationen im Nationalrat und aus den Verhandlungen der Parteien ergaben (vgl. Tálos, 2000, S. 10). Trotzdem gab es auch bisher Entscheidungen von Amtsinhabern, die sehr wohl gestaltend am Regierungsbildungsprozess mitgewirkt haben. (Vgl. hierzu weiterführend Welan 1994, S. 8ff; Welan, 2000; Welan, 2002 sowie Welan & Moser, 2007)

So liegt es in letzter Konsequenz immer bei den handelnden Personen selbst, wie ein politisches System funktioniert. Eine geschriebene Verfassung, mag sie noch so ausgeklügelt sein, bietet immer nur so weit Schutz vor Machtmissbrauch als die handelnden Amtsträger auch tatsächlich Gebrauch von ihren rechtlichen Möglichkeiten zum Wohle des Gesamtstaates machen.

Und so hat es Heinz Fischer, Bundespräsident der Republik Österreich, bei seiner Antrittsrede vor der Bundesversammlung im Jahre 2004 auf den Punkt gebracht:

„ Was mein Verständnis von der Funktion und den Aufgaben des Bundespräsidenten betrifft, stehen folgende Inhalte im Vordergrund:

Der Bundespräsident steht im Dienste aller Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. ...

Es ist seine Aufgabe, auf das verfassungskonforme Funktionieren unseres politischen Systems und auf eine harmonische Zusammenarbeit der Staatsorgane hinzuarbeiten. ...“

Bisherige Amtsinhaber

- Dr. iur. Heinz Fischer (2004-2016)
- Dr. Thomas KLESTIL (1992–2004)
- Dr. iur. Kurt WALDHEIM (1986–1992)
- Dr. iur. Rudolf KIRCHSCHLÄGER (1974–1986)
- Dr. h.c. Franz JONAS (1965–1974)
- Dr. h.c. Dr. iur. Adolf SCHÄRF (1957–1965)
- General a.D. Dr. h.c. Theodor KÖRNER (1951–1957)
- Dr. h.c. Dr. iur. Karl RENNER (1945–1950)
- Wilhelm MIKLAS (1928–1938)
- Dr. h.c. Dr. iur. Michael HAINISCH (1920–1928)
- Karl SEITZ (1918–1920)

Literaturverzeichnis

- Adamovich, L. (o.J.). *Stellung des Bundespräsidenten*. Abgerufen von <http://www.bundespraesident.at/aufgaben/aufgaben-und-rechte/stellung-des-bundespraesidenten/>
- Berka, W. (2014). *Verfassungsrecht* (5. Aufl.). Wien: Verlag Österreich
- Brauner, W. (2008). *Die Verfassungssituation 1918: ein Staat entsteht, ein Staat geht unter*. In: Karner S. & Mikoletzky L. (Hrsg.). Österreich. 90 Jahre Republik. Innsbruck: Studienverlag, S. 15–23
- Berchtold, K. (1998). *Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1. 1918 – 1933: fünfzehn Jahre Verfassungskampf*. Wien: Springer
- Ermacora, F. (1990). *Die Entstehung der Bundesverfassung 1920*. Band 9/IV. Wien: Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung
- Ermacora, F. (1998). *Österreichische Verfassungslehre*. Bearbeitet von Baumgartner, G. & Strijcek, G. Wien: Verlag Österreich
- Fischer, H. (2006). *Überzeugungen. Eine politische Biografie*. Wien: Styria Verlag
- Leser, N. (1980). *Die Rolle der Sozialdemokratie bei der Verfassungsreform 1929*. In: Neck, R. & Wandruszka, A. (Hrsg.). *Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938*. Wien: Verlag für Geschichte und Politik, S. 69-74

- Mayer H., Kucsko-Stadlmayer, G. & Stöger, Karl (2015). *Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts* (11. Aufl.). Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung
- Neschwara, C. (1993). *Zur Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1918*. In: Schambeck H. (Hrsg.) *Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich*. Erster Teilband. Berlin: Duncker & Humblot. S. 83-219
- Öhlinger, T. (2014). *Verfassungsrecht* (10. Aufl.). Wien: facultas.wuv
- Pelinka, A. (2009). *Das politische System Österreichs*. In: Ismayr W. (Hrsg.). *Die politischen Systeme Westeuropas* (4. Aufl.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 607–641
- Schambeck, H. (2002). *Der Staat und seine Ordnung*. Wien: Verlag Österreich
- Stöger, Karin (2014). *Kontrolle der Macht – Ein Balanceakt*. Abgerufen von <http://www.politischebildung.com/pdfs/31-stoeger-kontrolle.pdf>
- Tálos, E. (2000). *Das politische System in Österreich*. Hrsg. v. Bundespressdienst. Abgerufen von <http://www.politischebildung.at/upload/polsystem.pdf>
- Welan, M. (1994). *Regierungsbildung*, Diskussionspapier Nr. 26-R-94, Universität für Bodenkultur. Abgerufen von https://wpr.boku.ac.at/wpr_dp/dp-26.pdf
- Welan, M. (2000). *Regierungsbildung. Insbesondere 1999/2000*, Diskussionspapier Nr. 80-R-2000, Universität für Bodenkultur. Abgerufen von https://wpr.boku.ac.at/wpr_dp/dp-80.pdf
- Welan, M. (2002) *Zur Regierungsbildung*, Diskussionspapier Nr. 96-R-02, Universität für Bodenkultur. Abgerufen von https://wpr.boku.ac.at/wpr_dp/dp-96.pdf
- Welan, M. & Moser, B. (2007). *Regierungsbildung 2006/2007*, Diskussionspapier DP-21-2007, Universität für Bodenkultur. Abgerufen von https://wpr.boku.ac.at/wpr_dp/DP-21-2007.pdf